

Antrag

der Abgeordneten Clara Bünger, Susanne Hennig-Wellsow, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Christian Görke, Ates Gürpınar, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Ralph Lenkert, Christian Leye, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Für mehr Gleichheit im Strafrecht – Armutsbestrafung abschaffen und ein Unternehmensstrafrecht einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland befinden sich geschätzte 56.000 Menschen pro Jahr in den Gefängnissen, weil sie nicht dazu in der Lage sind, die meist durch Strafbefehl verschickten und für sie zu hohen Geldstrafen zu bezahlen. Der zuvor angerichtete Schaden könnte zum Beispiel 3 Euro für den nicht gekauften Fahrschein oder 7 Euro für etwas Essen, das entwendet wurde, sein. Die infolge einer solchen Straftat im Strafverfahren resultierende Geldstrafe von beispielsweise 800 Euro ist aber für viele Menschen noch weniger bezahlbar. Die Geldstrafe wird dann in der Regel durch eine Freiheitsstrafe ersetzt. Diese als Ersatzfreiheitsstrafe bezeichnete Haftstrafe führt bei den betroffenen Menschen zu Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust, sozialer Isolation und Stigmatisierung.

Zugleich kann ein Unternehmen in Deutschland Schäden in Millionenhöhe oder auch Milliardenhöhe anrichten, ohne dafür strafrechtlich belangt zu werden. Die verurteilten Vorstandschefs oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wiederum können die ihnen auferlegten Geldstrafen ihrerseits recht einfach über den Konzern von der Steuer absetzen. Ernsthafte Konsequenzen für sie ergeben sich dadurch nicht.

Diese ungleiche Behandlung armer und reicher Menschen ist nicht alternativlos. Es ist möglich, für alle Teile unserer Gesellschaft eine in Relation zum Schaden und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters angemessene Strafe festzusetzen.

Erforderlich dafür ist einerseits ein ernstzunehmendes Unternehmensstrafrecht mit eigenem Regelwerk, welches u. a. Gewinnabschöpfungen, umsatzorientierte Geldsanktionen, Ausschluss von Aufträgen und im Notfall auch die Auflösung

des Konzerns ermöglicht. In dem Antrag „Deutschland braucht ein Unternehmensstrafrecht“ (19/7983) sind alle Forderungen bereits zusammengefasst.

Für ein Ende der Armutsbefragung müssen andererseits auch Bagatelldelikte entkriminalisiert werden, da bei diesen der angerichtete Schaden und die ausgesprochene Strafe weit auseinanderliegen und sie damit nicht dem ultima-ratio-Prinzip entsprechen. Längst überfällig ist die Straffreiheit für das Fahren ohne Fahrschein (20/2081), die Entkriminalisierung des Containers sowie die Entkriminalisierung von Drogen (20/2577).

Ein zentrales Problem ist außerdem das Strafbefehlsverfahren, welches über die Hälfte der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ausmacht. In diesen Verfahren werden Briefe per Einwurfschreiben verschickt, die ohne Einspruch nach zwei Wochen einem Urteil gleichkommen. Der Inhalt der Strafbefehle und deren weitreichende Bedeutung ist für die meisten Menschen nur schwer nachvollziehbar. Ein Anspruch auf eine notwendige Verteidigung gibt es in diesen Fällen nicht. Auf eine_n Richter_in trifft man nur, wenn man selbst aktiv wird, indem man gegen den Strafbefehl rechtzeitig Einspruch einlegt. Wenn aber beispielsweise die Betroffenen mit Obdachlosigkeit, psychischen Problemen, Sprachbarrieren oder Demenz zu kämpfen haben, sind sie nicht imstande, hiergegen vorzugehen. Die Folge sind oft zu hohe Geldstrafen, die bei Zahlungsunfähigkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafen führen. Strafbefehle dürfen daher nur noch nach persönlicher Zustimmung, Zustimmung und Anspruch auf einen rechtlichen Beistand rechtskräftig werden.

Mit einem Rechtsstaat lässt es sich nicht vereinbaren, dass nicht jedem Menschen, unabhängig von seinen finanziellen Mitteln, ein Recht auf Verteidigung vor einem Strafgericht gewährt wird. Während ein Vorstandschef zehn Anwältinnen und Anwälte engagieren kann, die in langen Schriftsätzen jedes Detail der Vorwürfe ausleuchten können, stehen geringverdienende Personen häufig ohne jegliche Verteidigung vor Gericht. In dem Antrag „Verteidigung für Mittellose sicherstellen – Für einen rechtlichen Beistand der ersten Stunde“ werden die erforderlichen Schritte dargestellt.

Schließlich gehört die Ersatzfreiheitsstrafe abgeschafft und die Geldstrafe den finanziellen Verhältnissen der Verurteilten angepasst. Entgegen der Intention bei ihrer Einführung führt die Ersatzfreiheitsstrafe zu einer massenweisen Inhaftierung zahlungsunfähiger, d. h. von Armut betroffenen Menschen aufgrund von Bagatelldelikten.

Die Geldstrafe entspricht gegenwärtig pro Tagessatz dem Nettoeinkommen der verurteilten Person, was bei Menschen mit wenig Geld aber genau dem entspricht, was täglich zum Lebensbedarf gebraucht wird. Aus der ursprünglich verhängten Geldstrafe kann folglich schnell eine Ersatzfreiheitsstrafe erwachsen. Als weitaus fairer und den Lebensverhältnissen entsprechend erweist sich eine Berechnung nach dem Einbußprinzip, da hier ein Tagessatz dem entspricht, was die Person pro Tag neben den Lebenshaltungskosten einbüßen kann, wobei stets die einzel-fallbezogene Prüfung der Zumutbarkeit zu erfolgen hat. Der Antrag „Für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und eine Geldstrafe nach dem Einbußprinzip“ stellt dieses Problem dar.

Diese Maßnahmen würden für deutlich mehr Gerechtigkeit vor dem schärfsten Schwert des Staates – dem Strafrecht – sorgen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ...
1. Ein Unternehmensstrafrecht einzuführen, das
 - a) ein eigenes Regelwerk darstellt,
 - b) Ermittlungen auch bei Verfehlungen im Ausland ermöglicht,
 - c) Gewinn- und Vermögensabschöpfungen ermöglicht,
 - d) Geldsanktionen, die umsatzorientiert sind, einführt,
 - e) Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausschließen kann,
 - f) den Entzug von Konzessionen oder Lizenzen ermöglicht sowie
 - g) als letztes Mittel die Auflösung des Unternehmens vorsieht;
 2. Armutsbestrafung abzuschaffen und dafür
 - a) folgende Bagatelldelikte zu entkriminalisieren:
 - aa) Fahren ohne Fahrschein,
 - bb) Containern,
 - cc) Drogenkonsum und -besitz zum Eigengebrauch
 - dd) und Verbrauchsmittelentwendung milder zu bestrafen;
 - b) Strafbefehle nur nach persönlicher Zustellung und Zustimmung wirksam werden zu lassen und dabei jeder Person das Recht auf Pflichtverteidigung zu gewähren,
 - c) die Pflichtverteidigung auszuweiten und die Prozesskostenhilfe ins Strafverfahren einzuführen,
 - d) die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen,
 - e) die Geldstrafe nach dem Einbußprinzip zu berechnen und
 - f) die freiwillige gemeinnützige Arbeit gem. Art. 293 EGStGB auszubauen.

Berlin, den 8. November 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion